

verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht hat oder derjenige, der sich auf Grund seiner disziplinelosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat. Wer einen neuen Arbeitsbereich als Leiter übernimmt, sich nicht mit den dafür geltenden Arbeitsschutzbestimmungen vertraut macht, demzufolge seine Pflichten nicht kennt, und infolge seiner Nachlässigkeit Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen nicht gesehen hat, handelt im Sinne von § 10 Abs. 2 fahrlässig. Er ist für sein gleichgültiges Handeln zur Verantwortung zu ziehen. Dieser Maßstab gilt auch für den, der sich an die Verletzung der Pflichten so gewöhnt hat, daß ihm nicht mehr bewußt wird, wenn er pflichtwidrig handelt. Merkt der Fahrer eines Omnibusses, daß die Bremsen seines Fahrzeuges nicht in Ordnung sind, so ist er verpflichtet, sofort die Reparatur zu veranlassen. Wenn er dies aus irgendwelchen Gründen unterläßt, wochenlang mit diesem Fahrzeug weiterfährt, ihm dieser Mangel am Kraftfahrzeug aus dem Gedächtnis entschwunden ist, er schließlich mit diesem Fahrzeug infolge der nicht intakten Bremsen einen Verkehrsunfall verursacht und andere Menschen an der Gesundheit schädigt oder sogar tötet, dann muß der Fahrer sich dafür strafrechtlich verantworten.

Bei der Erarbeitung dieser Bestimmungen wurden vielfältige Hinweise von Beschäftigten der Verkehrsbetriebe, von Arbeitsschutzverantwortlichen, von Psychologen und Psychiatern berücksichtigt. Die Verständlichkeit und Richtigkeit der komplizierten Regelung der fahrlässigen Schuld im Entwurf des Strafbuches ist in der Diskussion insbesondere in den Betrieben weiter zu prüfen. Im Unterschied zum geltenden Recht soll künftig nach dieser Regelung strafrechtlich nicht mehr verantwortlich sein, wer in anderen als in § 10 Abs. 2 genannten Fällen unbewußt seine Pflichten verletzt und unbewußt schädliche Folgen herbeiführt. Bereits gegenwärtig hat die Rechtsprechung in solchen Fällen Wege gefunden, um die Verantwortlichkeit nicht unangemessen auszudehnen. Diese Frage spielte insbesondere bei der Verletzung von nicht im einzelnen gesetzlich geregelten Pflichten eine Rolle, so bei der Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Zweifellos haben die Eltern die Pflicht, alles zu tun, um Schäden für ihre Kinder zu vermeiden. Was sich daraus konkret für die jeweilige Situation ergibt, ist im Einzelfall schwer zu bestimmen. Man denke beispielsweise an die Anforderungen, die gestellt werden müssen, um Verbrennungen oder Verbrühungen eines Kindes zu vermeiden. Wie oft werden Brände von Kindern verursacht, wie können sie vermieden werden? Was müssen beispielsweise die Eltern tun, um den unsachgemäßen Umgang mit Streichhölzern durch Kinder zu vermeiden? Welche Kinder bis zu welchem Alter dürfen keine Streichhölzer in die Hand bekommen? Wenn eine Mutter stets das Kind vom Ofen fernhält, aber in einem Ausnahmefall nicht bemerkt, daß es sich in das andere Zimmer und an den dort befindlichen Ofen begibt und sich dabei verbrennt, liegt keine Schuld vor.

Ausbau eines differenzierten Systems von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Wer das Kapitel 4 „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ liest, dem fällt sofort die Vielgestaltigkeit der Regelungen und der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf. Freiheitsstrafen, für allerschwerste Verbrechen die Todesstrafe, Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung, öffentlicher Tadel und Geldstrafe), Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, Zusatzstrafen und Vorschriften zur Verhütung weiterer Straftaten sieht der Entwurf vor. Er trägt der Unterschiedlichkeit der Straftaten, die in ihren Beweggründen, Begehungsweisen und Folgen zum Ausdruck gelangt, Rechnung. Dieses Kapitel geht über bisher Gewohntes hinaus, indem es nicht nur Strafen, sondern auch Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten regelt, Grundsätze für die Anwendung der verschiedenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthält und die von den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege bei der Beratung und Entscheidung über ein Vergehen anzuwendenden Maßnahmen bestimmt. Die Bestimmungen dieses Kapitels wie die gesamten Gesetzentwürfe gehen davon aus, daß der Erfolg von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der Mitwirkung der Bevölkerung abhängt. Aufgabe der Gerichte und der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege wird es insbesondere sein, im Einzelfall die richtigen, d. h. der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters angemessenen und wirkungsvollen Maßnahmen auszusprechen.

Gegen Verbrechen und gegen schwere Vergehen sowie gegen wiederholte Straffälligkeit sieht der Entwurf Freiheitsstrafen vor. Innerhalb ihres Vollzuges — dessen nähere Ausgestaltung durch eine besondere